

Statuten Tischtennisclub Aarberg

I. Name und Zweck

Artikel 1

Unter dem Namen „Tischtennisclub Aarberg“ (TTC Aarberg) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins ist Aarberg.

Artikel 2

Der TTC Aarberg fördert den Tischtennissport und ermöglicht seinen Mitgliedern die Ausübung des Tischtennisportes unter Beachtung der Interessen aller Mitglieder. Der Verein widmet der Nachwuchsförderung seine besondere Aufmerksamkeit.

Artikel 3

Der TTC Aarberg ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 4

Der TTC Aarberg kann als Mitglied einem Sportverband beitreten, der die gleichen Interessen und Ziele vertritt.

Artikel 5

Der TTC Aarberg finanziert sich durch:

- Aktivmitgliederbeiträge
- Nachwuchsmitgliederbeiträge
- Passivmitgliederbeiträge
- Gönner- und Sponsorenbeiträge
- Erträge aus Klubveranstaltungen

II. Mitgliedschaft

Artikel 6

Der TTC Aarberg kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Nachwuchsmitglieder
- Passivmitglieder
- Gönner / Sponsoren

Artikel 7

Als Aktivmitglieder können Personen aufgenommen werden, welche das 16. Altersjahr zurückgelegt haben. Sie haben an der Hauptversammlung das Stimm- und Wahlrecht. Für Aktivmitglieder ist die Teilnahme an der ordentlichen Hauptversammlung obligatorisch. Die Nachwuchsmitglieder können an der Hauptversammlung teilnehmen, haben aber kein Stimm- und Wahlrecht.

Artikel 8

Jede natürliche oder juristische Person, die den Verein unterstützen will, ohne aktiv im Verein mitzumachen, kann Passivmitglied werden.

Artikel 9

Neue Aktiv- und Nachwuchsmitglieder werden aufgrund der schriftlichen Beitrittserklärung an der ordentlichen Hauptversammlung im Verein aufgenommen. Neumitglieder gelten als aufgenommen, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Aufnahme in den TTC Aarberg bestätigt. Aktiv- und Nachwuchsmitglieder verpflichten sich, den von der Hauptversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu bezahlen. Der Jahresbeitrag wird durch die Hauptversammlung festgelegt.

Artikel 10

Die Austrittserklärung aus dem TTC Aarberg erfolgt in schriftlicher Form auf die nächstfolgende ordentliche Hauptversammlung. Bei lizenzierten Vereinsmitgliedern erfolgt der Austritt schriftlich nach Verbandsvorschriften mit Freigabebrief. Ein Freigabebrief kann nur ausgestellt werden, wenn das austretende Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nachgekommen ist.

Artikel 11

Vereinsmitglieder, welche gegen die Statuten verstossen, sich unsportlich verhalten, sowie den Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können von der ordentlichen Hauptversammlung vom Verein ausgeschlossen werden, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen dem Vereinsausschluss zustimmt.

Artikel 12

Der Mitgliederbeitrag von Aktivmitgliedern beträgt jährlich maximal Fr. 200.--, bei Nachwuchsmitgliedern maximal Fr.-100.-- und bei Passivmitgliedern maximal Fr. 50.--. Die Hauptversammlung beschliesst jährlich über die Höhe der Jahresbeiträge. Eine Verschuldung des Vereins ist nicht zulässig.

Artikel 13

Mit dem Beitritt in den TTC Aarberg akzeptiert jedes Vereinsmitglied die Veröffentlichung des vollständigen Namens auf der Webseite des Vereins. Für die Vereinsmitglieder sind sämtliche Kontaktdaten in einem geschützten Bereich einsehbar.

III. Organisation

Artikel 14

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juni und endet am 31. Mai des darauffolgenden Jahres.

Artikel 15

Die Organe des TTC Aarberg sind:

- Die Hauptversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

Artikel 16

Die ordentliche Hauptversammlung hat bis spätestens 30. Juni stattzufinden. Die Einladung zu einer ordentlichen Hauptversammlung ist unter Bekanntgabe der Traktandenliste an die Aktiv-, Nachwuchs- und Passivmitglieder, sowie an die Gönner und Sponsoren mindestens 20 Tage vor der Versammlung zuzustellen.

Artikel 17

Anträge zuhanden der ordentlichen Hauptversammlung sind dem Vorstand schriftlich und begründet mindestens 30 Tage vor der HV einzureichen.

Artikel 18

Die ordentliche Hauptversammlung hat mindestens folgende Traktanden zu behandeln:

- Appell und Protokoll der letzten Hauptversammlung
- Jahresberichte Präsident/in, Spielleiter/in und Nachwuchsbetreuer/in
- Kassa- und Revisorenbericht
- Budget und Jahresbeiträge
- Ein- und Austritte Vereinsmitglieder
- Wahlen für Vorstand und Rechnungsrevisoren
- Ehrungen
- Anträge und Verschiedenes

Artikel 19

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist.

Artikel 20

Die Abstimmungen an der Hauptversammlung erfolgen offen (soweit kein anderslautender Ordnungsantrag besteht). Soweit statutarisch nicht andere Quoren vorgesehen sind, gilt eine Vorlage oder eine Wahl als angenommen, wenn ihr die Mehrheit der abgegebenen Stimmen zufallen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der/die amtierende Präsident/in den Stichentscheid. Die Versammlung wählt zu Beginn der Versammlung eine/n Stimmzähler/in.

Artikel 21

Änderungen und Ergänzungen der Statuten bedürfen der Zustimmung von 2/3 der an der Hauptversammlung anwesenden Stimmberechtigten. Der Text einer vorgeschlagenen Änderung oder Neufassung eines oder mehrerer Artikel der Statuten sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung bekanntzugeben.

Artikel 22

Ausserordentliche Hauptversammlungen können durch den Vorstand nach Bedarf einberufen werden. 1/5 der Aktivmitglieder können unter Angabe der zu behandelnden Traktanden eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese ist innert 30 Tagen durchzuführen.

IV. Der Vorstand

Artikel 23

Der Vorstand des TTC Aarberg besteht aus mindestens 5, jedoch höchstens 9 Mitgliedern:

- Präsident/in
- Vizepräsident/in
- Sekretär/in
- Spielleiter/in
- Kassier/in
- Nachwuchsbetreuer/in
- Materialverwalter/in
- Beisitzer/in

Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder gilt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gemäss Artikel 20.

Artikel 24

Der Vorstand ist das ausführende Organ des TTC Aarberg. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung jeweils für die Dauer von einem Jahr gewählt. Rücktritte aus dem Vorstand erfolgen auf die ordentliche Hauptversammlung nach abgelaufener Amtsperiode.

Artikel 25

Der Vorstand leitet den Verein, er sorgt für die Einhaltung der Statuten und die Durchsetzung der Beschlüsse der Hauptversammlung. Er ist dafür besorgt, dass die vorhandenen finanziellen Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden. Der Vorstand erstellt für jedes Vorstandsmitglied ein Pflichtenheft.

Artikel 26

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Für das Abstimmungsverfahren im Vorstand gelten die Regelungen gemäss Artikel 20.

Artikel 27

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen, insbesondere bei den regionalen und nationalen Verbandsorganen.

Artikel 28

Rechtsverbindliche Verpflichtungen des TTC Aarberg können vom jeweiligen Präsidenten/in (in dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten/in) in Kombination mit einem weiteren Vorstandsmitglied eingegangen werden (Doppelunterschrift). Der Vorstand legt die Verfügungsberechtigung über Bank- oder Postkonti fest.

Artikel 29

Die Hauptversammlung wählt für die Dauer eines Vereinsjahres zwei Rechnungsrevisoren. Sie erstatten an der jährlichen Hauptversammlung Bericht und stellen der Versammlung den Antrag zur Genehmigung der Jahresrechnung.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 30

Die Mitglieder des TTC Aarberg sind vom Verein nicht gegen Unfall versichert.

Artikel 31

Soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, gelten die Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB

Artikel 32

Die Auflösung des TTC Aarberg kann durch Beschluss der Hauptversammlung erfolgen. Er bedarf der Zustimmung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Das Abstimmungsverfahren erfolgt gemäss Artikel 20. Das Vereinsvermögen wird einer von der Versammlung bestimmten wohlthätigen Institution in der Region Aarberg zur Verfügung gestellt.

Artikel 33

Für den Fall von Uneinigkeit in der Auslegung der Statuten hat der Vorstand die Entscheidungskompetenz.

Artikel 34

Die vorliegenden Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 8. Juni 2018 genehmigt und treten unmittelbar danach in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 5. Juni 1998.

Aarberg, 8. Juni 2018

Die Präsidentin

Monika Göggel

Der Sekretär

Daniel Aebi